

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Saskia Rogalla

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Tramm

Datum

28.11.2022

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 6 "Photovoltaikanlagen" für das Gebiet: "Entlang der Autobahn 24 (A 24), Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 sowie tlw. Flurstücke 11/5 und 11/6 der Flur 5, Flurstück 24 und tlw. Flurstück 25/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm"
hier: Aufstellungsbeschluss

Am 13.06.2022 fand ein Informationsgespräch und die Vorstellung durch die Firma Anumar GmbH zum Projekt „Solarpark Tramm“ statt.

Um das Meinungsbild der Einwohner der Gemeinde Tramm zu diesem Projekt in Erfahrung zu bringen, fand daraufhin eine öffentliche Einwohnerversammlung am 20.07.2022 im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde statt. Der Projektträger, die Firma Anumar GmbH, stellte die Planung vor und beantwortete Fragen der Anwesenden.

Es gab positive Resonanz seitens der Einwohner, woraufhin nun die Gemeindevertretung die notwendigen Aufstellungsbeschlüsse für die Bauleitplanung beschließen könnte.

Die konkrete Planungsanzeige an das Land kann gestellt werden, wenn die Gemeinde einen Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung und für den Bebauungsplan bestimmt. Der mögliche Geltungsbereich ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind die betreffenden Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“. Im Parallelverfahren wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 ist um die Flurstücke tlw. 11/5 und 11/6 der Flur 5, Gemarkung Tramm im Vergleich zum Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung erweitert worden, um die Erschließung des Gebietes mit zu regeln.

Sämtliche entstehende Planungskosten sind von der Firma Anumar GmbH über einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB zu übernehmen. Erst nach Vertragsabschluss wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 6 ins Verfahren gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet: „Entlang der Autobahn 24 (A 24), Flurstücke 12/2, 13/5, 14 und 15/4 sowie tlw. Flurstücke 11/5 und 11/6 der Flur 5, Flurstück 24 und tlw. Flurstück 25/3 der Flur 6, Gemarkung Tramm“ wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlagen“ aufgestellt. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2).

Vorausgesetzt wird, dass mit der Firma Anumar GmbH ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten geschlossen wird. Erst nach Vertragsabschluss wird der Bebauungsplan Nr. 6 ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Begründung sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll durch die Firma Anumar GmbH direkt das Planungsbüro Gosch & Priewe Ingenieurgesellschaft mbH, Paperbarg 4, 23843 Bad Oldesloe, beauftragt werden. Bei der Auftragserteilung hat die Anumar GmbH sicherzustellen, dass die Bauleitpläne im Standard XPlanung abgegeben werden.
4. Mit der Ausarbeitung des landschaftsplanerischen Fachbeitrages, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes zum Bauleitplanverfahren soll durch die Firma Anumar GmbH direkt das Büro BBS-Umwelt GmbH, Russeer Weg 54, 24111 Kiel, beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen. Hierbei hat das Planungsbüro eine weiterführende Abstimmung als nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB mit den Nachbargemeinden vorzubereiten, zu begleiten und ins Bauleitplanverfahren einzuarbeiten.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

soll in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von zwei Wochen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: